

## Vereinbarung

zwischen

der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie,  
Bauwesen und Gewerbe

und

dem Verein zur Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen im graphischen  
Gewerbe.

Der Verein zur Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen im graphischen Gewerbe mit Sitz in Zürich - im folgenden UGRA genannt - schliesst in Nachachtung seines statutarischen Zweckes, nämlich die Materialprüfung und das Versuchswesen, die Forschungsarbeit und den Erfahrungsaustausch in allen technischen Fragen der graphischen Produktion zu fördern und damit dem technischen Fortschritt der Branche zu dienen, mit der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe - im folgenden EMPA genannt - folgende Vereinbarung ab:

1. Die EMPA übernimmt:
  - a) die Führung einer ständigen Prüf- und Versuchsstelle für das graphische Gewerbe,
  - b) die Führung einer Dokumentationsstelle zur Sammlung und Dokumentation des einschlägigen Fachschrifttums,
  - c) die Herausgabe periodischer Informationen, die besonders über die Tätigkeit der Prüf- und Versuchsstelle orientieren.
2. Zur Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen EMPA und UGRA wählt letztere eine Technische Kommission, die die Probleme, die im Rahmen des Vereinszweckes allgemeines Interesse beanspruchen können, formuliert und mit deren Bearbeitung die EMPA beauftragt.

Der Direktor der Hauptabteilung C und der Leiter der Prüf- und Versuchsstelle für das Graphische Gewerbe werden normalerweise zu den Sitzungen der Technischen Kommission eingeladen.
3. Die Reihenfolge der durch die Technische Kommission der UGRA in Auftrag gegebenen Arbeiten wird nach Anhören der Vertreter der EMPA von der Technischen Kommission festgelegt. Die Aufträge haben sich im Rahmen der Verordnung über die Organisation und den Betrieb der EMPA vom 16. Februar 1937 und dem Reglement vom 19. März 1937 zu halten. Als Auftraggeber ist die UGRA zu betrachten.

Die EMPA übernimmt die Gewähr für die termingerechte, fachlich einwandfreie Erledigung der UGRA-Aufträge.

Das Veröffentlichungsrecht dieser Arbeiten bleibt ausschliesslich im Besitze der UGRA, insbesondere dürfen die periodischen Informationen der Prüf- und Versuchsstelle nur an Mitglieder dieses Vereins abgegeben werden.

eb 102/53-20

- 2 -

4. Neben den von der UGRA erteilten Aufträgen können von der EMPA gemäss ihrer geltenden Verordnung über die Organisation und den Betrieb Arbeiten zur Ausführung angenommen werden, die ihr von Einzelfirmen und Organisationen, die Mitglied oder nicht Mitglied der UGRA sein können, übertragen werden.
5. Die EMPA stellt für ihre Leistungen gemäss Ziffern 1 und 2 der UGRA entsprechend der geltenden Tarifordnung Rechnung. Die UGRA garantiert der EMPA während der ersten 5 Jahre des Bestehens dieser Vereinbarung von ihrer Seite eine Einnahme von Fr. 40'000.-- jährlich. Wird diese Summe nicht voll durch verrechnete UGRA-Aufträge beansprucht, so kann die Technische Kommission den Restbetrag der EMPA zweckgebunden zur Verfügung stellen. Unter diese zweckgebundenen Beträge können auch jene Beiträge fallen, die sich aus der Vertretung der UGRA in der Fachkommission der EMPA C gemäss Ziffer 6 ergeben.
6. Die UGRA wird in der Fachkommission der EMPA C durch 1 - 3 Mitglieder vertreten sein.
7. Diese Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung und Genehmigung durch den Schweizerischen Schulrat und die Delegiertenversammlung der UGRA in Kraft. Sie ist bis 30. Juni 1958 un kündbar. Wird sie nicht gekündigt, so gilt sie jeweilen weitere 2 Jahre. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf das Ende einer Vertragsperiode zu erfolgen.

Zürich, den .....

Für die UGRA:

Für die EMPA:

Genehmigt im Namen des Schweiz. Schulrates

Der Präsident:

Der Sekretär: